

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

09.01.2013
I S 1

Protokoll Nr. 01/2013

der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
07.01.2013 von 14.15 Uhr bis 17.20 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Dummer
Herr Geisler
Herr Roßmann

Hochschullehrerinnen/

Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai
Herr Prof. Ziegler

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)
Herr Dr. Verhey

Sonstige MA:

Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI)
Frau Dr. Markert (GPR)
Frau Sander (stellv. FB) bis 16.30 Uhr, Frau
Dr. Fuhrich-Grubert (FB) ab 16.45 Uhr

Gäste:

Herr Münch (Abt. I)
Frau von Sydow (QM)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Zu TOP 4 erklärt Herr Dr. Baron auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, dass Teil 9 der ZSP-HU noch nicht fertig gestellt werden konnte und für die Sitzung der LSK am 28.01.13 vorgelegt wird. Die Verschiebung resultiere daraus, dass der Entwurf der BerHZVO erst kurz vor Weihnachten eingegangen sei. Die HU sei aufgefordert, bis zum 17.01.13 dazu eine Stellungnahme vorzulegen. Herr Dr. Baron erläutert weiter, dass sich, wie bereits angekündigt, zumindest zwei wesentliche Änderungen ergeben haben. Zum Einen betreffe es die Anzahl der Anträge, die parallel gestellt werden können. Durch die Verlängerung der Übergangsfrist muss die Zahl der Anträge jetzt noch nicht auf drei angehoben werden; die Konstruktion der Haupt- und Hilfsanträge kann noch beibehalten werden. Da erhebliche Auswirkungen auf die technische Plattform zu erwarten seien, habe man sich entschlossen, die verlängerte Übergangsfrist in Anspruch zu nehmen. Dieser Punkt müsse auch in den Übergangsregelungen der ZSP-HU entsprechend berücksichtigt werden. Der zweite Punkt betreffe die Frage der Unterschrift auf dem Zulassungsantrag. Eine entsprechende Öffnung wurde vorgenommen, da jedoch noch nicht absehbar sei, wie die tatsächliche Regelung der BerHZVO aussehe, müsse auch hier eine Übergangsregelung aufgenommen werden. Auf Nachfrage von Herrn Roßmann erklärt Herr Dr. Baron, dass zukünftig nach der Online-Bewerbung der Antrag nicht mehr ausgedruckt mit Unterschrift eingesendet werden müsse. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls der Sondersitzung vom 17.12.2012

Auf Wunsch von Herrn Münch wird das Protokoll auf S. 3 wie folgt korrigiert:

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und 4

Herr Münch beantwortet die Nachfragen von Herrn Roßmann. Zu Nr. 2 erklärt er, dass sich die hier festgelegte Quote an Bewerberinnen/Bewerber aus dem außereuropäischen Ausland richtet. Für die in Nr. 4 festgelegte Quote werden Zulassungen ausgesprochen.

Mit dieser Präzisierung wird das Protokoll der Sondersitzung vom 17.12.2012 bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart berichtet, dass trotz einiger Schwierigkeiten die Zeitplanung für die Entkopplung der Fristen für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren bei den Bachelor- und Masterstudiengängen bisher eingehalten werden konnte. So stehe die Rückmeldung einiger

Fakultäten noch aus, insbesondere hinsichtlich der Frage der weiterbildenden Masterstudiengänge bestehe noch Gesprächsbedarf. Auch die in diesem Zusammenhang geplante personelle Verstärkung konnte noch nicht realisiert werden. Er sehe jedoch keine Notwendigkeit, den in der Zeitplanung enthaltenen ersten EXIT-Termin zu nutzen.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart informiert über den Arbeitsbericht „Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010“ des Wissenschaftsrates. Die Dokumentation könne über die Homepage des Wissenschaftsrates abgerufen werden. Er habe darüber bereits im Jour fixe der Studiendekane und im Concilium decanale vor Weihnachten berichtet und es sei geplant, in naher Zukunft eine Diskussion zu führen. In dem Bericht werde stark darauf hingewiesen, dass es lokale und kulturelle Differenzen bei den Benotungen gebe, was nicht zuletzt ein Problem für den Übergang vom Bachelor zum Master darstelle.

Frau Dr. Klinzing regt an, die Ergebnisse des Berichts auch für die Arbeit der Stabsstelle Qualitätsmanagement zu nutzen. Sie berichtet in diesem Zusammenhang über eine Erhebung an der Philosophischen Fakultät III hinsichtlich der Promotionsnoten, die enorme Abweichungen bei den einzelnen Instituten aufgezeigt habe sowie über Probleme des Bewertungssystems.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, welche Erfahrungen im Hinblick auf die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen aus dem Studium generale vorliegen. Zu dieser Frage sei eine Debatte in einer der nächsten Sitzungen wünschenswert. Sie bittet Herrn Dr. Baron um Auskünfte, welche Fächer in welcher Form und in welchem Umfang Angebote unterbreiten, die dann entsprechend der ZSP-HU im überfachlichen Wahlpflichtbereich belegt werden können. In diesem Zusammenhang verweist sie auf eine Anfrage von Frau Prof. Lohr und auf an der Philosophischen Fakultät III aufgetretene Probleme.

4. Stellungnahme zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU), Teil 2, 3. Lesung

Die Diskussion wird fortgesetzt bei § 44 der ZSP-HU, Teil 2. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart, Herr Dr. Baron und Herr Münch beantworten die Nachfragen der LSK-Mitglieder zu den folgenden Punkten:

Teil 2 – Zugang, Zulassung, Immatrikulation

§ 45 Abs. 1

Frau Dr. Klinzing fragt nach, aus welchen Gründen die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere Studienangebote (Doppelstudium) nur ausnahmsweise zulässig ist. Herr Münch verweist darauf, dass das BerlHG eine Aussage enthält, nach der das Studium eines weiteren Studiengangs nicht ohne weiteres möglich ist. Zu beachten sei auch, dass andere Studierende nicht vom Studium ausgeschlossen werden dürfen. Herr Dr. Baron erklärt, dass die ZSP-HU hier nur die Realität abbilde; Doppelstudien stellten tatsächlich eine Ausnahme dar. Außerdem sei zu bedenken, dass ein Doppelstudium eine sehr hohe Arbeitsbelastung mit sich bringe und in der Regel zu einer Studienzweverlängerung führe. Bei Anträgen, die aus fachlicher Sicht begründet sind, gebe es hinsichtlich der Genehmigung keine Probleme.

§ 47

Herr Roßmann erkundigt sich, ob es hier nicht um den Wechsel des Studiengangs gehe. Ihm sei daher unklar, ob die Formulierung „Studienangebotswechsel“ das treffe, was gemeint sei.

Herr Dr. Baron antwortet, dass es nicht in jedem Fall um den Wechsel eines Studiengangs gehe, sondern es sich bei Bachelorkombinationsstudiengängen auch um den Wechsel des Kern- oder Zweitfachs handeln könne. Herr Münch erklärt, dass der Begriff „Studienangebot“ in der gesamten Satzung mit derselben Bedeutung verwendet werde.

Auf die Bemerkung von Frau Dr. Klinzing, dass es problematisch sei, den Satzungstext ohne fremde Hilfe zu verstehen, betont Herr Dr. Baron, dass in der Satzung Legaldefinitionen gegeben und dann bestimmte Begriffe durchgängig verwendet werden. Es könne jedoch darüber nachgedacht werden, eine entsprechende Handreichung auszuarbeiten.

Nach weiterer Diskussion der Formulierung sagen Herr Prof. Kämper-van den Boogaart und Herr Münch zu, die Aufnahme des von Frau Sander vorgeschlagenen Begriffs „Studienfächerwechsel“ zu prüfen.

§ 48 Abs. 1 Satz 3

Herr Roßmann führt aus, dass ihm unklar sei, was mit diesem Satz gemeint ist. Im gestuften Studiengangssystem gehe es vor allem um den Erwerb von Kompetenzen und weniger von Wissen. Er könne sich daher nicht vorstellen, wie eine Aktualisierung der Fachsemestereinstufung vorgenom-

men werden könne, soweit Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass insbesondere wegen Zeitablaufs die ursprüngliche Fachsemestereinstufung unzutreffend geworden ist. Herr Münch erklärt, dass es um den Zeitablauf gehe. Von der Fachsemestereinstufung im Mai könne es bis zum Studienbeginn im Oktober noch Veränderungen geben. Dies werde nicht den Regelfall betreffen, sondern nur im Ausnahmefall erforderlich sein. Herr Dr. Baron ergänzt, es handele sich um eine Öffnung, um bestimmte Fälle berücksichtigen zu können. In der Praxis werde dies jedoch wenig Relevanz haben.

§ 48 Abs. 2 Satz 2

Herr Prof. Ziegler fragt nach, ob der Satz zutreffe. Er habe von mehreren Seiten gehört, dass man, um Prüfungsleistungen zu erbringen, nicht mehr zwangsweise immatrikuliert sein muss.

Herr Roßmann verweist auf § 30 BerlHG, in dem geregelt ist, dass der Prüfungsanspruch auch nach der Exmatrikulation erhalten bleibt. Um diesen Prüfungsanspruch zu erwerben, müsse man immatrikuliert gewesen sein und die Voraussetzungen für die Prüfungen erbracht haben. Damit sind der Prüfungsanspruch und die Prüfung im Rahmen einer Immatrikulation erworben worden, auch wenn man zum Zeitpunkt der Prüfung nicht immatrikuliert war. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Regelung zutreffend ist. Es sei möglich, Prüfungen abzulegen, auch wenn man nicht mehr immatrikuliert ist. Voraussetzung sei, dass die Prüfungen auf Studienzeiten zurückgehen, in denen man immatrikuliert war.

§ 50

Herr Geisler erläutert seine Auffassung, dass Propädeutika grundsätzlich problematisch seien, da oft Klärungsbedarf bestehe, inwieweit ein Propädeutikum auf den Studiengang anzurechnen sei oder nicht. Er habe im Fach Evangelische Theologie entsprechende Erfahrungen gemacht. Mit der vorliegenden Regelung werde das Problem seiner Ansicht nach weiter verfestigt. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart erklärt, dass im Fall der Evangelischen Theologie die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen aufgrund der veränderten Situation im höheren Bildungswesen modifiziert wurden, um genügend Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu gewinnen. Dies sei in anderen Fächern ähnlich, da bestimmte Sprachen kein Schulfach sind. Um bestimmte Standards einer neueren Philologie erhalten zu können, werde darauf gesetzt, dass die Studieninteressierten bestimmte Sprachvoraussetzungen mitbringen. Die Frage sei, ob man eine Privatisierung der Sprachangebote hinnimmt und den Studieninteressierten überlässt, wo sie die erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben oder ob es nicht sinnvoller sei, ein Sprachangebot in curricularer und organisatorischer Verantwortung der Universität zu unterbreiten. Herr Roßmann erläutert seine Auffassung, dass es wichtig sei, dass die Universität Sprachpropädeutika anbietet, da diese hinsichtlich einer sozialen Absicherung für BAföG-Empfänger von Bedeutung sind. Frau Dr. Klinzing sieht das Problem, dass es in einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang der Theologie nicht möglich sei, drei Sprachen zu studieren. Es wäre in einem solchen Fall ihrer Ansicht nach sinnvoller, die Regelstudienzeit zu erhöhen. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart verweist darauf, dass es sich bei den theologischen Studiengängen, bis auf den Bachelor mit Lehramtsoption, um reglementierte Studiengänge handle.

§ 54 Abs. 3

Herr Roßmann fragt nach, aus welchen Gründen hier relativ scharf formuliert wurde. Er sehe beispielsweise bei Nr. 2 das Problem, dass die Teilnahme an Streikaktionen harte Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Herr Dr. Baron führt aus, dass die Regelung zur Absicherung dienen soll. Im Teil Immatrikulation gebe es die Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten und entsprechend sei eine Auffangregelung für problematische Fälle im Teil Registrierung notwendig, da man hier nicht automatisch wie im Falle der Immatrikulation verfahren könne.

Hinsichtlich der Regelung in Nr. 4 erläutert Frau Sander ihre Auffassung, dass an dieser Stelle nach dem Schweregrad der Beschädigung differenziert werden müsste. Herr Dr. Baron betont, dass seiner Ansicht nach die Verhältnismäßigkeit durchaus gewahrt bleibe. In jedem Fall würde vor einer Entscheidung die betreffenden Personen zu einem Gespräch eingeladen.

Herr Roßmann und Frau Dr. Klinzing stellen nach ausführlicher Diskussion den Antrag, vor den Worten „beschädigt oder zerstört“ das Wort „mutwillig“ oder „vorsätzlich“ einzufügen.

Nach ausführlicher Diskussion sagt Herr Dr. Baron zu, eine entsprechende Ergänzung zu prüfen.

§ 55

Abs. 1

Auf die Frage von Herrn Prof. Ziegler antwortet Herr Dr. Baron, dass die Nachweise für die Registrierung als Nebenhörerin oder Nebenhörer von den Lehrenden nicht überprüft werden müssen, da es sich um eine Kann-Regelung handelt.

Abs. 2

Hinsichtlich der angestrebten Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Berlin-Brandenburg findet Herr Roßmann es schwierig, bei den Nebenhörerschaften Einschränkungen vorzunehmen. Im BerlHG sei geregelt, dass die immatrikulierten Studierenden das Recht haben, die Veranstaltungen der Berliner Hochschulen zu besuchen.

Herr Dr. Baron widerspricht der Auffassung, dass das BerlHG den immatrikulierten Studierenden das Recht einräume, die Veranstaltungen aller Berliner Hochschulen zu besuchen; dieses Recht sei auf die Hochschule, für die die Immatrikulation besteht, eingeschränkt. Es gehe auch nicht um eine Einschränkung, sondern um einen rechtlichen Rahmen, über den die Nebenhörerschaft realisiert werden könne. Das Problem sei, trotz bestehender Kapazitätsengpässe, einen Mechanismus für die Nebenhörerschaft zu finden. Im Übrigen sei in der ZSP-HU im Vergleich zur ASSP eine Öffnung dahingehend vorgenommen worden, dass nicht mehr nur in dem Studiengang, für den an der anderen Hochschule eine Immatrikulation besteht, die Nebenhörerschaft begründet werden kann.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart stimmt der Auffassung Herrn Roßmanns zu, dass es grundsätzlich wünschenswert wäre, wenn die Möglichkeit bestünde, jedes Studienangebot Berlins wahrzunehmen. Aber wenn die Kapazität es in einem Fach nicht zulasse, müsse man zwangsläufig Prioritäten setzen und ggf. Einschränkungen vorsehen können.

Abs. 2, Nr. 3

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing erklärt Herr Dr. Baron, dass hier die kapazitäre Frage gemeint ist.

Abs. 2, Nr. 4

Herr Schneider fragt nach, aus welchen Gründen Nebenhörer Entgelte zu entrichten haben. Herr Münch antwortet, dass dies nur für Nebenhörerinnen/Nebenhörer gelte, die an Hochschulen außerhalb von Berlin/Brandenburg immatrikuliert sind und dass eine entsprechende Festlegung wegen der Öffnung der bisherigen ASSP-Regelung erforderlich war.

Abs. 1

Auf Nachfrage von Herrn Geisler erklärt Herr Dr. Baron, dass der Umfang der Lehrveranstaltungen je Semester insgesamt 6 SWS nicht überschreiten soll und begründet, dass diese Festlegung vor dem Hintergrund der kapazitären Einschränkungen notwendig ist.

Abs. 3 Satz 1

Frau Dr. Klinzing verweist darauf, dass auch Lehrveranstaltungen angeboten werden, die über zwei Semester gehen. Daher sei die Befristung der Registrierung auf ein Semester problematisch und es sollte „in der Regel“ ergänzt werden. Herr Dr. Baron erläutert seine Auffassung, dass es unüblich sei, dass Lehrveranstaltungen über ein Semester hinausgehen. Zu beachten sei, dass auch die Dauer der Module auf ein Semester begrenzt werden soll. Er halte daher die vorgeschlagene Ergänzung nicht für notwendig. Herr Roßmann stimmt der Auffassung von Frau Dr. Klinzing zu und plädiert dafür, die Worte „in der Regel“ einzufügen. Herr Prof. Ziegler macht darauf aufmerksam, dass diese Ergänzung dann an mehreren Stellen berücksichtigt werden müsste, ansonsten würde z.B. Abs. 1 Satz 2 nicht mehr zutreffen.

Herr Münch sagt zu, den Änderungswunsch zu prüfen.

§ 56

Abs. 1 Satz 1

Frau Sander bittet, die Formulierung „...als Frühstudierende oder Frühstudierender...“ zu ersetzen durch „...als Frühstudentin oder Frühstudent...“.

Auf Nachfrage von Frau Sander berichtet Herr Dr. Baron, dass ihm nur ein Fall eines Frühstudiums im Fach Mathematik bekannt sei. In den letzten drei Jahren habe es keine weiteren Fälle gegeben. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart informiert, dass es innerhalb der PSE und der verschiedenen Schülergesellschaften Bestrebungen gebe, ein Frühstudium zu fördern. Er erläutert die unterschiedlichen Konzepte einiger Schülergesellschaften.

Auf die Frage von Herrn Geisler, inwieweit sich die Chancen für eine Immatrikulation durch ein Frühstudium erhöhen, antwortet Herr Prof. Kämper-van den Boogaart, dass die Universität an die rechtlichen Vorgaben gebunden sei; eine Bevorzugung sei ausgeschlossen, die Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen für den Fall eines späteren Studiums dagegen explizit vorgesehen. Herr Geisler erkundigt sich, wie die soziale Dimension gesichert werde. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart weist darauf hin, dass die betreffenden Projekte im Rahmen der PSE-Jahrestagung „Diversify HU“ dokumentiert wurden.

§ 57

Auf Nachfrage von Frau Dr. Markert erläutern Herr Prof. Kämper-van den Boogaart und Herr Münch den Status der Gasthörerschaft. Aufgrund der schnellen Weiterentwicklung des Wissens bestehe, entweder aus eigenem Interesse oder auch auf Drängen der Einrichtung in der man tätig ist, häufig der Wunsch nach Angeboten für das lebenslange Lernen.

§ 58

Abs. 3

Herr Geisler fragt nach, ob Lehrende, die innerhalb anderer Studienangebote tätig sind, überhaupt für Weiterbildungsangebote herangezogen werden können. Herr Dr. Baron verweist auf die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und erklärt, dass dies nur über das jeweilige Lehrdeputat hinaus möglich sei. Es handele sich hier um zusätzliche Lehrveranstaltungen und es werde streng darauf geachtet, dass das aus öffentlichen Mitteln finanzierte Lehrdeputat nicht für die Weiterbildung verwendet werde. Herr Münch merkt an, dass die Regelung des Abs. 3 sicherstelle, dass qualifiziertes Personal die Lehrveranstaltungen durchführt, um eine hohe Qualität sicherzustellen.

Abs. 6

Herr Geisler schlägt vor, den Satz als Soll-Regelung zu formulieren, da es auch entgeltfreie Zertifikatsstudien geben könnte. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass sich Zertifikatsstudien selbst tragen müssen. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart schlägt vor, noch einmal zu prüfen, ob „in der Regel“ ergänzt werden könnte. Seiner Ansicht nach sei nicht ausgeschlossen, dass es andere Zusatzfinanzierungen geben könnte. Herr Münch spricht sich dafür aus, dass die Formulierung beibehalten wird, da insbesondere bei Zertifikatsstudien darauf geachtet werden müsse, dass eine Anrechnung auf das Lehrdeputat ausgeschlossen werde und dass sich diese Programme selber tragen.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass das eigentliche Problem die Höhe der Entgelte sei.

§ 59 Abs. 2

Herr Roßmann fragt nach, aus welchem Grund für das Promotionsstudium ein Teilzeitstudium ausgeschlossen wird. Herr Münch erklärt, dass das Promotionsstudium in § 59 nur allgemein geregelt ist und in § 60 die strukturierten Promotionsstudien geregelt sind. Die Frage der Bearbeitungszeit sei in den jeweiligen Promotionsordnungen zu regeln; die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum Teilzeitstudium setze eine Regelstudienzeit voraus.

Zum weiteren Verfahren erklärt Herr Dr. Baron, dass die Zeitplanung für die Entkopplung der Fristen für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nur eingehalten werden könne, wenn dem AS für die Sitzung am 15.01.13 die ZSP-HU, Teil 2, für die 1. Lesung vorgelegt werde. Nach intensiver Diskussion des weiteren Vorgehens und der Zeitplanung wird vereinbart, für die Sitzung des AS am 15.01.13 eine Zusammenfassung der Dissenspunkte vorzubereiten. Herr Dr. Baron kündigt an, die Dissenspunkte für den AS auf der Grundlage der Protokolle zusammenzustellen und der LSK zuzusenden. Bezüglich der Diskussion in der LSK sehe er keine größeren Probleme. Viele Hinweise, die die LSK in den letzten Beratungen gegeben habe, wurden bereits in den Satzungstext übernommen. Sollte es jedoch noch Vorschläge für alternative Formulierungen geben, bitte er um eine entsprechende Mitteilung. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart werde dann in der AS-Sitzung am 15.01.13 die kontroversen Punkte vorstellen.

Frau Dr. Klinzing erinnert an die kontroverse Diskussion zu § 4 Abs. 1 der ZSP-HU in der Sitzung am 03.12.12. Hier ging es um die Regelung, dass ein Zugang zum Studium außerhalb der Regelstudienzeit nicht möglich ist. Sie bittet um Aufnahme dieses Dissenspunktes in die Vorlage für den AS. Herr Dr. Baron betont, er habe von einer Änderung der Regelung abgeraten, da diese bereits einen Kompromiss darstelle; einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, wäre rechtswidrig. Entsprechende Fälle können jedoch bei Vorliegen eines entsprechenden Härtefallantrags geprüft und berücksichtigt werden.

Frau Dr. Fuhrich-Grubert macht darauf aufmerksam, dass sie in einer Sitzung des AS um eine Ergänzung des § 119 Allgemeine Studienberatung gebeten hatte. Leider seien die Änderungsvorschläge zu dem damaligen Antrag nicht berücksichtigt worden, obwohl sie unstrittig gewesen seien. Sie vermute daher, dass es sich nur um ein Versehen handele. Es gehe darum, eine Ergänzung hinsichtlich der Beratung zur Gleichstellung der Geschlechter und in Fällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt aufzunehmen. Dies sei auch in der LSK einvernehmlich befürwortet worden.

Herr Dr. Baron bittet um Zusendung des Formulierungsvorschlags und sagt die Aufnahme zu.

Herr Dr. Baron erläutert die Formulierung der Präambel und die Anlage der Abschlussdokumente. Zu den Abschlussdokumenten gebe es eine Verabredung mit der Senatsverwaltung dahingehend, dass diese als Muster der ZSP-HU und nicht den einzelnen fachspezifischen Prüfungsordnungen beigelegt werden können. Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing erklärt Herr Dr. Baron, dass die Regelungen der ASSP in der bestehenden oder in geänderter Form vollständig in die ZSP-HU übernommen wurden.

Frau Dr. Klinzing stellt fest, dass die LSK einvernehmlich die ZSP-HU, Teil 2, zustimmend zur Kenntnis nimmt und dem AS die Beschlussfassung empfiehlt. Die bei der Diskussion festgestellten Dissenspunkte bzw. eventuelle Änderungsanträge werden dem AS mitgeteilt.

Herr Dr. Baron erklärt auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, dass die Änderungen, die sich aus der heutigen Sitzung ergeben haben, in die Fassung der ZSP-HU, Teil 2, aufgenommen werden, die dem AS für die 2. Lesung vorgelegt wird.

5. Stellungnahme zum Entwurf der Evaluationsatzung der HU, Teil II Studium und Lehre

Aufgrund der vorangeschrittenen Zeit wird vereinbart, die Beratung der Evaluationsatzung zu verschieben und für die Tagesordnung der LSK-Sitzung am 28.01.13 einzuplanen. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart weist darauf hin, dass der Gesamtpersonalrat deutlich gemacht habe, dass er hinsichtlich der Beschreitung des Gremienwegs keine weiteren Verzögerungen möchte. Frau Dr. Klinzing betont, dass die Evaluationsatzung noch nicht im AS am 15.01.13 auf der Tagesordnung steht, daher sei es möglich, die Beratung in der LSK in der nächsten Sitzung fortzuführen.

Frau von Sydow verteilt eine Übersicht der Änderungen, die von der Version vom 20.11.12 zu der Version vom 27.12.12 im Satzungstext vorgenommen wurden. Auf Nachfrage von Herrn Geisler berichtet Frau von Sydow, dass die Änderungsvorschläge der FNK bereits berücksichtigt wurden. Frau Sander hebt positiv hervor, dass die von ihr vorgeschlagenen sprachlichen Anpassungen aufgenommen wurden. Aus ihrer Sicht gebe es keinen weiteren Änderungsbedarf. Frau von Sydow bittet die LSK-Mitglieder darum, ihr eventuelle Änderungsvorschläge vor der nächsten Sitzung per E-Mail mitzuteilen.

6. Verschiedenes

-

Vorsitzende der LSK: Dr. Larissa Klinzing

Protokoll: Heike Heyer